

3. Referendum

3.1 Begriff und Arten

55

Mit dem Referendum stellt eine bestimmte Anzahl Stimmberechtigte das Begehren, dass in einer Volksabstimmung über die Annahme oder Ablehnung einer Vorlage des Landtages entschieden wird. Dabei kann es sich um einen die Verfassung oder ein Gesetz betreffenden Rechtssetzungsakt, einen Staatsvertrag und u. U. auch um einen Verwaltungsakt handeln.⁹⁵ Je nach dem, ob eine Volksabstimmung von Verfassungs wegen oder erst auf Verlangen eines Teils der Stimmbürgerschaft oder des Parlaments erfolgt, spricht man von obligatorischem oder fakultativem Referendum.

56

Anders als die Schweiz (Art. 140 BV) kennt die liechtensteinische Rechtsordnung für Verfassungsänderungen *kein obligatorisches Referendum*. Dies gilt auch für Gesetzesbestimmungen sowie für Staatsverträge und Finanzbeschlüsse.⁹⁶ Volksabstimmungen finden nur statt, wenn dies vom Landtag beschlossen (sog. Landtagsbegehren oder Behördenreferendum) oder von einer bestimmten Anzahl Stimmberechtigten verlangt wird. Kommt ein Referendum zustande, besteht ein Anspruch auf Durchführung der Volksabstimmung. Der Rückzug eines Referendums ist unzulässig.⁹⁷

57

Im Gegensatz zur Volksinitiative kann sich ein Referendumsbegehren unter Umständen auch gegen einen Verwaltungsakt richten (sog. Finanzreferendum). Gegenstand der Abstimmung bildet dann ein Ausgabenbeschluss des Landtages (Art. 66 Abs. 1 LV, Art. 75 Abs. 1 VRG).⁹⁸

95 Vgl. Hangartner, Grundzüge Band I, S. 103. Ist die Verfassung oder ein Staatsvertrag Gegenstand des Landtagsbeschlusses, sind die Unterschriften von mindestens 1500, bei Gesetzen und Finanzbeschlüssen von mindestens 1000 Stimmberechtigten erforderlich (Art. 66 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 66bis Abs. 1 LV sowie Art. 75 Abs. 1 und 2 VRG).

96 Obligatorische Volksabstimmungen finden seit der Verfassungsrevision von 2003 auch statt im Falle der Uneinigkeit bei der Richterbestellung (Art. 96 Abs. 2 LV), einem Misstrauensantrag gegen den Landesfürsten (Art. 13ter LV) sowie der Initiative auf Abschaffung der Monarchie (Art. 113 Abs. 1 LV).

97 Stotter, Verfassung, Art. 29 E 6; ebenso Art. 59b BPR.

98 Dem fakultativen Referendum unterliegt jeder vom Landtag nicht als dringlich erklärte Finanzbeschluss, sofern er eine einmalige neue Ausgabe von CHF 300 000.— oder eine jährliche Neuausgabe von CHF 150 000.— verursacht.